

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 3. September

1958

Datum	Inhalt	Seite
20. 8. 1958	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	205
21. 8. 1958	Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse	205
1. 8. 1958	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betr. Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 55)	217

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen Vom 20. August 1958

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. November 1956 (BayBS III S. 151) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1957 (GVBl. S. 51) und vom 17. Juli 1957 (GVBl. S. 169) wird in § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

- 1) In Nr. 1 ist „Weißenburg i. Bay.“ zu streichen.
- 2) Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„Eichstätt für die Amtsgerichtsbezirke Beilngries, Eichstätt und Weißenburg i. Bay.“;

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

München, den 20. August 1958

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. G o p p e l, Staatssekretär

Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse Vom 21. August 1958

Auf Grund des Art. 3 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) — BayStrWG — erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Rechtsverordnung:

1. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

- (1) Die Straßen- und Bestandsverzeichnisse werden als Karteien geführt.
- (2) Für jede Straßenklasse wird eine besondere Kartei geführt.
- (3) Die Kartei besteht aus dem Übersichtsblatt (Anlage 1) und den Karteiblättern.

§ 2

- (1) Die Karteiblätter haben die Größe DIN A 3. Sie weisen folgende Farben auf:

für die Staatsstraßen	hellgrün
für die Kreisstraßen	hellgelb
für die Gemeindestraßen	hellrot
für die öffentlichen Feld- und Waldwege	hellgrau
für die beschränkt-öffentlichen Wege	orange
für die Eigentümerwege	hellbraun.

(2) Die Einteilung der Karteiblätter in einzelnen ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 7.

§ 3

(1) Jede Eintragung in das Straßen- oder Bestandsverzeichnis wird von der verzeichnisführenden Behörde (Art. 3 Abs. 3 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 BayStrWG; § 14 dieser Verordnung) schriftlich verfügt. In der Verfügung sind die einzutragenden Tatsachen und ihre rechtlichen Grundlagen kurz aber erschöpfend anzugeben. Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind nach dem Muster der Anlage 8 zu verfügen.

(2) Die verzeichnisführende Behörde bestellt einen Bediensteten als Verzeichnisführer und regelt seine Stellvertretung. Der Verzeichnisführer vollzieht die Eintragungsverfügungen, sorgt für die vorschriftsmäßige Anlage, Führung und Verwahrung der Kartei und regt die Berichtigung fehlerhafter oder unrichtig gewordener Eintragungen bei seiner Behörde an.

(3) In Gemeinden, die über kein eigenes Verwaltungspersonal verfügen, ist der Bürgermeister für die Führung des Bestandsverzeichnisses verantwortlich.

§ 4

(1) Eingetragen wird mit schwarzer Tinte oder Tusche oder mit schwarzer Maschinenschrift. Rote Tinte oder Tusche darf nur für Löschungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2) und Hinweise (§ 5 Abs. 2 Satz 4) verwendet werden.

(2) Jede Eintragung ist vom Verzeichnisführer unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen.

§ 5

(1) Vor Abschluß einer Eintragung können Berichtigungen (Verbesserungen, Einschaltungen, Ausstreichungen usw.) vorgenommen werden. Es darf nicht radiert werden.

(2) Müssen abgeschlossene Eintragungen über Tatsachen oder Rechtsverhältnisse berichtigt, ergänzt oder sonst geändert werden, so ist die Änderung nach § 3 Abs. 1 zu verfügen und einzutragen. Soweit die frühere Eintragung geändert wird, ist sie mit roter Tinte oder Tusche so durchzustreichen, daß die bisherige Eintragung leserlich bleibt. Es darf nicht radiert werden. In der Spalte „Bemerkungen“ des Karteiblatts ist mit roter Tinte oder Tusche auf den neuen Eintrag hinzuweisen, wenn

er sich nicht unmittelbar neben, unter oder über der bisherigen Eintragung befindet.

(3) Berichtigungen nach Abs. 2 sind nur bei wichtigen Veränderungen vorzunehmen, so insbesondere, wenn sich der Träger der Straßenbaulast, die Kilometerlänge der Straße oder die Länge der von einem Träger der Straßenbaulast zu unterhaltenen Straßenstrecke ändern.

(4) Wird der ganze Straßenzug umgestuft, so ist das Karteiblatt, auf dem er eingetragen ist, abzuschließen und in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, welcher Straßenklasse der Straßenzug nunmehr zugehört. Am Kopf des Karteiblatts ist der Vermerk „gelöscht“ anzubringen. Wird der Straßenzug als öffentliche Straße eingezogen, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) In jeder Straßenklasse werden die Straßen in Straßenzüge eingeteilt. Zusammenhängende, in einer allgemeinen Hauptrichtung verlaufende Straßenstrecken sollen als einheitlicher Straßenzug behandelt werden. Jeder Straßenzug wird mit einem Anfangs- und einem Endpunkt abgegrenzt und bezeichnet. Längere Straßenzüge können in Abschnitte eingeteilt werden.

(2) Der Anfangs- und der Endpunkt sind knapp aber eindeutig anzugeben. Als Bezeichnung sind die Orte zu wählen, die der Straßenzug verbindet; bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen kann auch der Straßename verwendet oder die Bezeichnung den örtlichen Verhältnissen entnommen werden. Die Bezeichnung muß so gewählt sein, daß der Straßenzug mit keinem anderen verwechselt werden kann. Staatsstraßen und Kreisstraßen erhalten eine Nummer.

(3) Für jeden Straßenzug wird ein Karteiblatt angelegt. Es kann aus mehreren Einzelblättern bestehen. Das Karteiblatt erhält als Kennzeichen die Bezeichnung und die Nummer des Straßenzuges.

(4) Bezeichnung und Nummer des Straßenzuges setzt die verzeichnisführende Behörde fest.

§ 7

(1) Treffen mehrere Straßenzüge auf eine gewisse Strecke (z. B. bei einer Ortsdurchfahrt, bei einer Kreuzung, bei Einmündungen) zusammen, so ist die gemeinsame Strecke dem Straßenzug der höheren Straßenklasse zuzuordnen; der andere Straßenzug wird unterbrochen.

(2) Treffen Straßenzüge derselben Straßenklasse zusammen, so ist die gemeinsame Strecke dem Straßenzug mit der niedrigeren Nummer zuzuordnen; der andere Straßenzug wird unterbrochen. Hat einer dieser Straßenzüge keine Nummer, so wird er unterbrochen. Haben beide Straßenzüge keine Nummer, so ist in der Eintragungsverfügung festzulegen, welcher Straßenzug unterbrochen wird.

(3) Die Unterbrechung beginnt am Schnittpunkt der Achse des zu unterbrechenden Straßenzuges mit dem Fahrbahnrand des aufnehmenden Straßenzuges.

(4) Auf dem Karteiblatt des unterbrochenen Straßenzuges ist die Unterbrechung in der dafür vorgesehenen Spalte, sonst in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

§ 8

(1) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann das Straßen- oder Bestandsverzeichnis einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge erhalten.

(2) Den Straßenaufsichtsbehörden (Art. 61 BayStrWG) sind auf Verlangen beglaubigte Auszüge zu erteilen.

§ 9

Die aus Anlaß der Eintragungen anfallenden Schriftstücke sind als Anlage zum Straßen- oder Bestandsverzeichnis in Akten (Verzeichnisakten) zu sammeln.

2. Abschnitt:

Besondere Vorschriften für die Straßenverzeichnisse

§ 10

Verläuft der Straßenzug rein von Süd nach Nord (Anlage 9, Straßenzug 1), so ist als Anfangspunkt der südliche und als Endpunkt der nördliche Punkt zu wählen (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Verläuft der Straßenzug in anderer Richtung (Anlage 9 Straßenzüge 2 und 3), so ist als Anfang der westliche und als Ende der östlich gelegene Punkt zu wählen. Maßgebend ist die vorherrschende Richtung des Straßenzuges; wie die Kilometrierung läuft, ist ohne Belang.

§ 11

(1) Im Straßenverzeichnis für die Staatsstraßen erhalten die Eintragungen fortlaufende Nummern. In der Regel erhält jede besonders verfügte Eintragung eine besondere Nummer, doch können auch mehrere Verfügungen in einer Eintragung zusammengefaßt werden.

(2) Wird eine Staatsstraße in Abschnitte eingeteilt, so werden die Abschnitte auf dem Karteiblatt mit fortlaufenden Buchstaben eingetragen. Für größere, bisher selbständig kilometrierte Abschnitte ist in der Regel ein Einzelblatt (§ 6 Abs. 3 Satz 2) anzulegen.

(3) Im Straßenverzeichnis für die Staatsstraßen sind die Grenzen des Amtsbezirks des Straßenbauamtes (Straßen- und Wasserbauamtes) mit einem blauen Strich durch die Spalten 3 bis 14 des Karteiblatts (Anlage 2) zu kennzeichnen.

§ 12

(1) Das Straßenverzeichnis für die Kreisstraßen wird nach Landkreisen geordnet. Führt eine Kreisstraße über das Gebiet eines Landkreises hinaus, so ist sie von der Landkreisgrenze an als eigener Straßenzug mit besonderer Bezeichnung und Nummer zu behandeln.

§ 13

(1) Werden Karteiblätter angelegt, so sind Abschriften davon den beteiligten Trägern der Straßenbaulast und den zuständigen Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) zu übersenden.

(2) Diese Stellen sind von jeder sie betreffenden weiteren Eintragung oder Löschung zu benachrichtigen.

3. Abschnitt:

Besondere Vorschriften für die Bestandsverzeichnisse

§ 14

(1) Die Bestandsverzeichnisse führen

- a) für die Gemeindestraßen die Gemeinden (Art. 3 Abs. 3 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Buchst. c BayStrWG);
- b) für die öffentlichen Feld- und Waldwege die Gemeinden (Art. 3 Abs. 3 Satz 3 BayStrWG);
- c) für die beschränkt-öffentlichen Wege die Gemeinden (Art. 3 Abs. 3 Satz 3, Art. 54 Abs. 4, Art. 58 Abs. 3 BayStrWG);
- d) für die Gemeindestraßen, die öffentlichen Feld- und Waldwege und die beschränkt-öffentlichen Wege in gemeindefreien Gebieten die Kreisverwaltungsbehörden (Art. 3 Abs. 3 Satz 3, Art. 57, Art. 58 Abs. 4, Art. 61 BayStrWG), soweit sich nicht aus Art. 58 Abs. 5 BayStrWG etwas anderes ergibt;

e) für die Eigentümerwege die Grundstückseigentümer, wenn diese Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, sonst die Kreisverwaltungsbehörden (Art. 3 Abs. 3 Satz 3, Art. 58 Abs. 3, Art. 61 BayStrWG).

(2) Im Fall des Art. 58 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 BayStrWG wird das Bestandsverzeichnis für die Eigentümerwege von der Kreisverwaltungsbehörde geführt (Art. 61 BayStrWG).

(3) Für Straßenstrecken oder -teile, für die Dritten die Straßenbaulast obliegt (Art. 44 BayStrWG), wird kein besonderes Bestandsverzeichnis geführt; diese Straßenstrecken oder -teile werden auf dem Karteiblatt des Straßenzuges eingetragen, dem sie angehören.

§ 15

(1) Die verzeichnisführende Behörde (§ 14 Absätze 1 und 2) hat für jede Straßenklasse ein eigenes Bestandsverzeichnis zu führen, in das die Straßenzüge aufzunehmen sind, die in ihrem Amtsbereich liegen.

(2) Führt eine Straße über den Amtsbereich (Gemeindegebiet, Amtsbereich der Kreisverwaltungsbehörde) hinaus, so ist sie von der Grenze als eigener Straßenzug mit besonderer Bezeichnung und Nummer zu behandeln.

(3) Die Karteiblätter sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 16

(1) Werden Karteiblätter angelegt, so sind Abschriften davon den Gemeinden, in denen die auf den Karteiblättern eingetragenen Straßenzüge liegen, zu übersenden, wenn die Gemeinde nicht selbst die Kartei führt (§ 14).

(2) Die Gemeinden sind von jeder weiteren Eintragung oder Löschung durch eine Abschrift der

Verfügung und der neuen Eintragung zu verständigen.

(3) Auf Grund der von der Gemeinde zu führenden Bestandsverzeichnisse und der ihr in Abschrift zu übersendenden Karteiblätter der anderen Bestandsverzeichnisse hat die Gemeinde auf einer Übersichtskarte M 1:25 000 (Meßtischblatt) oder auf Ortsplänen in einem Maßstab, der die Eintragung der Straßenzüge gestattet, die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen einzutragen und zwar je in der Farbe, die das Karteiblatt der Straße hat. Die Übersichtskarte soll einen Überblick über die im Gemeindegebiet vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege vermitteln, die im Range unter den Kreisstraßen stehen.

§ 17

Soweit Gemeinden für die in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen bereits bisher Straßenkataster oder ähnliche Verzeichnisse geführt haben und diese die für die Bestandsverzeichnisse geforderten Angaben im wesentlichen enthalten, können sie bestimmen, daß diese Verzeichnisse als Bestandsverzeichnisse weitergeführt werden. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

München, den 21. August 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Heinrich J u n k e r, Staatssekretär

Vordruck für das Übersichtsblatt
(Größe: DIN A 3; Farbton: Farbe der Kartei)

Anlage 1

Übersichtsblatt			
Lfd. Nr. des Karteiblattes	Nr. des Straßenzuges	Straßenzug	Bemerkungen

Vordruck der Karteikarten für Staatsstraßen
 — Vorderseite —
 (Größe: DIN A 3; Farbton: hellgrün)

Staatsstraße												Bayern Staatsstraße Nr. Blatt Nr.		V ¹⁾
Lfd. Nr. der Eintragung	Bezeichnung des Straßenabschnittes Lage des Nullpunktes	Baulast					Neue Stationierung gültig ab		Fremde (geteilte) Baulast				Bemerkungen	a) Eintragsverfügung b) eingetragen am
		Freie Strecke		Ortsdurchfahrten			von km	bis km	von km	bis km	Eigenschaft der Strecke	Träger		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

¹⁾ Die Rückseite trägt an dieser Stelle ein R

Vordruck der Karteikarten für Kreisstraßen

— Vorderseite —

(Größe: DIN A 3; Farbton: hellgelb)

Kreisstraße	Landkreis	Blatt Nr.:	V ¹⁾
-------------------	-----------------	------------	-----------------

Nr. des Stra- ßen- zuges	1. Bezeichnung des Straßen- zuges 2. Lage des Nullpunktes 3. Ende des Straßen- zuges	Teilstrecke a), b) und c)		a) Freie Strecke	b) Ortsdurchfahrten		c) Zusammentreffende Strecken		Gesamt- länge des Straßen- zuges in km (Spalte 5 und 6)	Hiervon befinden sich: (Summe Sp. 11 mit 13 = Sp. 10)			Bemerkungen	
		von km	bis km	Länge in km	Länge in km	Gemeinde- bzw. Ortsteil	Straßenart und Nr.	Länge in km		In Unter- haltung des Land- kreises	In Unterhaltung Dritter			
											Bundes- bahn	Sonstiger		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

¹⁾ Die Rückseite trägt
an dieser Stelle
ein R

Vordruck der Karteiblätter für Gemeindestraßen
 — Vorderseite —
 (Größe: DIN A 3; Farbton: hellrot)

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen

Straße: ¹⁾	Gemeinde:	Blatt Nr.:	V ²⁾
Widmungsbeschränkungen:	gemeindefreies Gebiet:		
	Landkreis:		

Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Straßenzuges 2. FlNr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Zusammentreffende Strecken		Baulastträger	Länge in km in Baulast		Bemerkungen
		von km	bis km	Straßen- klasse und Nr.	Länge in km		Ge- meinde (ohne Spalte 5)	Dritter	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

¹⁾ z. B. Gemeinde-
anschlußstraße
Gemeinde-
verbindungsstraße
Ortsstraße

²⁾ Die Rückseite trägt an
dieser Stelle ein R

Vordruck der Karteblätter für öffentliche Feld- und Waldwege

— Vorderseite —

(Größe: DIN A 3; Farbton: hellgrau)

Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege

Straße:	Gemeinde:	Blatt Nr.:	V ¹⁾
Widmungsbeschränkungen:	gemeindefreies Gebiet:	
.....		Landkreis:	

Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Straßenzuges 2. FlNr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6

¹⁾ Die Rückseite trägt an dieser Stelle ein R

Vordruck für Karteblätter für beschränkt-öffentliche Wege

— Vorderseite —

(Größe: DIN A 3; Farbton: orange)

Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege

Straße: ¹⁾	Gemeinde:	Blatt Nr.:	V ²⁾
Widmungsbeschränkungen:	gemeindefreies Gebiet:		
.....	Landkreis:		

Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Weges 2. FlNr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6

¹⁾ z. B.: Kirchenweg, Schulweg²⁾ Die Rückseite trägt an dieser Stelle ein R

Vordruck für Karteiblätter für Eigentümerwege
 — Vorderseite —
 (Größe: DIN A 3; Farbton: hellbraun)

Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege

Eigentümer:	Gemeinde:	Blatt Nr.:	V ¹⁾
Straße:			
Widmungsbeschränkungen:			

Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung 2. FlNr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6

¹⁾ Die Rückseite trägt an dieser Stelle ein R

Anlage 8

Vordruck für die Eintragungsverfügungen für das Bestandsverzeichnis
(Größe: DIN A 4; Farbton: weiß)

.....
(verzeichnissführende Behörde)

....., den
(Ort)

.....
(Datum)

B e t r e f f: Bestandsverzeichnis für¹⁾

Gemeinde:

Landkreis:

Straße:

I. Anlaß

II. Inhalt der Eintragung:

III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlauts der Eintragung an

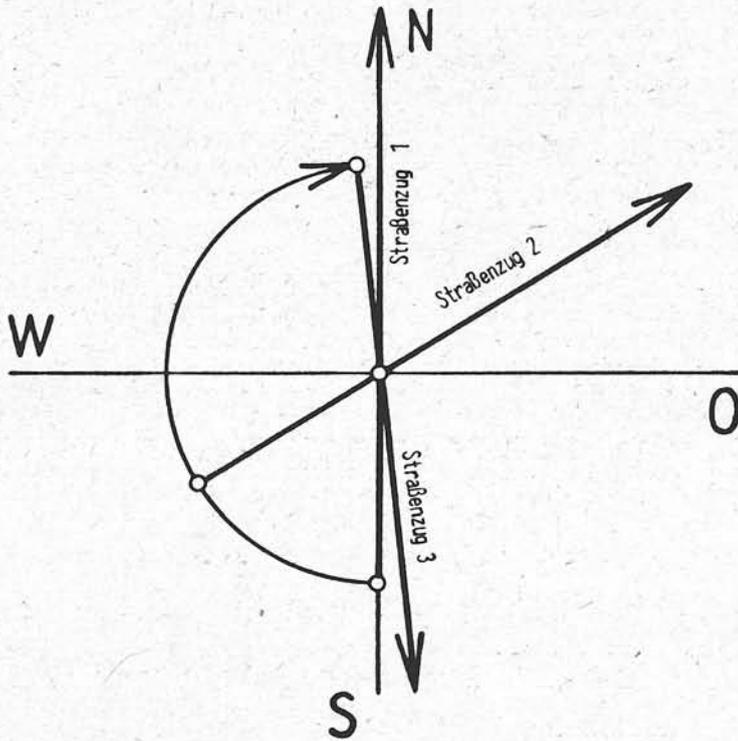
a) (Gemeinde) ²⁾

b)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Straßenklasse einsetzen und in der Karteifarbe auffallend unterstreichen.

²⁾ Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.



Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 55).

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des August Hacker in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 55)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 1. August 1958, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg-Fürth,
4. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
7. Oberlandesgerichtsrat Gast, Oberlandesgericht München,
8. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II.

folgende

Entscheidung:

1. Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 55) ist verfassungswidrig und nichtig.
2. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

I.

1. Art. 37 des Landeswahlgesetzes (LWG), der die Wählbarkeit zum Landtag behandelt, bestimmt in Abs. 4:

„Nicht wählbar ist ferner, wer durch ein deutsches Gericht

1. zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Strafe getilgt ist,

2. durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat.“

2. August Hacker in Nürnberg hat den Antrag gestellt, diese Vorschrift für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Zur Begründung führt er im wesentlichen aus, durch die angefochtene Bestimmung würden Grundrechte verfassungswidrig eingeschränkt. Der Staatsbürger werde an der Ausübung seiner politischen Rechte, insbesondere des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten gewählt zu werden, willkürlich gehindert. Verletzt seien die Art. 2, 3, 4, 5, 7, 11 Abs. 5, 14 Abs. 2 und 5, 15, 84, 86, 104 und 118 BV.

3. Der Bayer. Landtag, der Bayer. Senat und die Bayer. Staatsregierung wurden gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG zu dem Antrag gehört.

a) Der Landtag beantragte die Zurückweisung des Antrags. Der von ihm bestellte Vertreter führte zur Begründung im wesentlichen aus: Die Regelung in Art. 37 Abs. 4 LWG, die über § 34 Nr. 2 StGB hinausgehe, verstoße nicht gegen die Bayer. Verfassung, da diese in Art. 14 Abs. 5 ausdrücklich vorsehe, daß Einzelheiten auch bezüglich des passiven Wahlrechts durch das Landeswahlgesetz näher bestimmt werden könnten: Verfassungswidrig könnte ein solches Gesetz dann sein, wenn es gewisse Personen oder Personenkreise ohne triftigen Grund, also willkürlich, von der Wählbarkeit ausschliesse. In diesem Fall wäre nämlich der Verfassungsgrundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts (Art. 14 Abs. 1, 2 BV) verletzt. Ein solcher — theoretisch denkbarer — Fall sei aber bei Art. 37 Abs. 4 LWG nicht gegeben. Das Ansehen des Landtags und damit des Staates verlange, daß Personen, die zur Zuchthausstrafe oder wegen vorsätzlich begangener Straftat zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt worden seien, der gesetzgebenden Körperschaft des Landes nicht als Mitglieder angehören könnten, auch wenn das Strafurteil nicht ausdrücklich auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte laute.

b) Der Senat kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, daß Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 LWG gegen Art. 14 Abs. 2 BV verstoße und daher nichtig sei. Im einzelnen ist ausgeführt: Es frage sich zunächst, ob die Wählbarkeit (Art. 14 Abs. 2 BV) als Grundrecht im Sinne des Art. 98 Satz 4 BV zu gelten habe. Nach der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs (VGH n. F. 2 II 143) zählen zu den Grundrechten nicht nur die im Zweiten Hauptteil der Verfassung aufgeführten Rechte, sondern auch in anderen Teilen der Verfassung genannte Rechte, und zwar gleichviel, ob sie als vor- oder überstaatliche Rechte (Menschenrechte) anerkannt oder demokratisch-politische Rechte oder sonstige Rechte seien, und gleichviel auch, ob es sich um subjektive Rechte oder institutionelle Garantien handle. Als Grundrechte könne also die Bayer. Verfassung neben den vorstaatlichen „Menschenrechten“ auch Rechte, die auf positivem Staatsrecht ruhten. Im Vordergrund dieser Gruppe stünden die Bürgerrechte, die dem einzelnen als Staatsbürger zustünden. Zu ihnen gehöre auch das Wahl- oder Stimmrecht; denn nach Art. 2 tue das Volk als Träger der Staatsgewalt seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund, und nach Art. 7 Abs. 2 BV übe der Staatsbürger seine Rechte durch Teilnahme an Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen aus. Das Wahl- und Stimmrecht werde dadurch zu einem verfassungsmäßigen Grundrecht, und zwar gelte dies vom passiven Wahlrecht in gleicher Weise wie vom aktiven Wahlrecht. Nach Art. 14 Abs. 2 BV sei wählbar jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet habe. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sei also die Wählbarkeit mit Ausnahme des Lebensalters ganz auf die Wahlfähigkeit, d. h. die Wahlberechtigung, abgestellt, mit anderen Worten: Wer wahlberechtigt sei, sei auch wählbar, sofern er nur das 25. Lebensjahr vollendet habe. Über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung enthalte die Bayer. Verfassung im Gegensatz zur Wählbarkeit keine Bestimmung. Sie begnüge sich mit dem allgemeinen Grundsatz, daß die Abgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl

*) Die Entscheidung (Vf. 89—VII—56) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (BayBS I S. 24) veröffentlicht.

nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt würden, enthalte sich aber einer Bestimmung darüber, welche Staatsbürger wahlberechtigt seien, überlasse dies vielmehr in vollem Umfang dem Landeswahlgesetz. Dieses kenne aber einen Ausschluß vom Stimmrecht, d. h. von der Wahlberechtigung, in Art. 2 nur für Staatsbürger, die entmündigt seien oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stünden oder die rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren hätten. Die zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilten Staatsbürger blieben also wahlberechtigt, sofern ihnen nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden seien. Infolgedessen müßten sie nach Art. 14 Abs. 2 BV auch wählbar bleiben. Bei dem vollkommen klaren und eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung sei es nicht gestattet, dem Art. 14 Abs. 2 einen anderen Sinn beizulegen, etwa dahingehend, daß der Verfassungsgeber lediglich habe sagen wollen, ein Staatsbürger sei nur dann wählbar, wenn er wahlfähig sei und das 25. Lebensjahr vollendet habe. Es dürfe daher auch nicht die Frage gestellt werden, ob der Verfassungsgeber wirklich jedem Wahlberechtigten auch die Wählbarkeit habe verleihen wollen, wenn er nur das 25. Lebensjahr vollendet habe; denn die Bestimmung, daß jeder wahlfähige Staatsbürger auch wählbar sein solle, lasse nach den zwingenden Gesetzen der Logik keine andere Auslegung zu. Der Gesetzgeber könne sich für eine von dem klaren Sinn des Art. 14 Abs. 2 BV abweichende gesetzliche Regelung auch nicht auf dessen Abs. 5 stützen, weil der Gesetzgeber dadurch nur zu solchen Regelungen ermächtigt werde, die nicht schon in der Verfassung getroffen seien; keinesfalls würden dadurch Änderungen der Verfassung zugelassen. Es könne auch nicht geltend gemacht werden, der Verfassungsgeber habe unmöglich schwer kriminell gewordenen Staatsbürgern die Wählbarkeit garantieren wollen; denn auch in den verschiedenen Bundeswahlgesetzen sei ein Ausschluß der Wählbarkeit lediglich auf Grund einer Verurteilung zu Zuchthaus oder längerer Gefängnisstrafe nicht vorgesehen. Was aber dem Bundesgesetzgeber tragbar erscheine, könne im Bereich der Bayer. Verfassung nicht als unmöglich angesehen werden. Eine Änderung der zugegeben unbefriedigenden Regelung der Wählbarkeit sei, wenn die Verfassung nicht geändert werden wolle, nur in der Weise möglich, daß durch entsprechende Änderung des Landeswahlgesetzes auch die Wahlberechtigung für die in Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 LWG genannten Personen ausgeschlossen werde.

c) Die Staatsregierung führte im wesentlichen aus: Das verfassungsmäßige Recht der Wählbarkeit sei nicht als Grundrecht anzusehen. Nicht allein in Art. 14 BV niedergelegten Grundsätzen komme Grundrechtscharakter zu. Es sei z. B. der Grundsatz des verbesserten Verhältniswahlrechts (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV) nicht als Grundrecht zu werten (VGH n. F. 5 II 125). Auch wenn der Wählbarkeit Grundrechtscharakter zukommen sollte, werde sie durch die angegriffene Bestimmung nicht in verfassungswidriger Weise eingeschränkt. Die Frage sei, ob das Landeswahlgesetz die Voraussetzungen für die Wählbarkeit habe enger ziehen können als für die Stimmberechtigung. Nach § 26 Abs. 2 der Verfassungsurkunde vom 14. 8. 1919 seien nur wahlberechtigte bayerische Staatsbürger wählbar gewesen. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung seien in den früheren Landeswahlgesetzen (s. Art. 44 des Landeswahlgesetzes vom 12. 5. 1920 i. d. Fassung des Gesetzes vom 30. 3. 1928, GVBl. S. 85) weitere Ausschließungsgründe enthalten gewesen. In dem Gesetz über die Wahl einer Verfassungsgebenden Landesversammlung vom 14. 2. 1946 (GVBl.

S. 261) habe Art. 26 bestimmt, daß wählbar jeder wahlberechtigte Deutsche sei, es seien aber gleichzeitig im Gesetz über die Wahlberechtigung hinaus gewisse Erfordernisse festgelegt worden. Auch in dem Gesetz über die Wahl des Bayer. Landtags vom 3. 10. 1946 (GVBl. S. 309) fänden sich weitere Einschränkungen der Wählbarkeit gegenüber der Wahlberechtigung, obwohl nach seinem Art. 47 wählbar jeder Stimmberechtigte gewesen sei. Die Verfassungsgebende Landesversammlung habe diesen Wortlaut im Art. 14 Abs. 2 BV übernommen, ohne jedoch irgendwelche Einschränkungen der Wählbarkeit gegenüber dem Wahlrecht vorzusehen. Es stehe außer Zweifel, daß der Verfassungsgeber damit nicht die Wählbarkeit ohne jede Einschränkung gegenüber dem Wahlrecht habe festgelegt wissen wollen. Das sei schon daraus zu entnehmen, daß von Anfang an im Wahlgesetz besondere Bestimmungen über die Wählbarkeit, die diese gegenüber dem Wahlrecht einschränkten, für notwendig erachtet und vorgesehen worden seien. Der Verfassungsgeber habe zweifellos die nähere Regelung der Wählbarkeit dem Gesetzgeber überlassen wollen. Die Voraussetzung für die Wählbarkeit seien gegenüber den Voraussetzungen für das Wahlrecht stets enger gezogen worden. Solche Sonderbestimmungen seien auch grundsätzlich erforderlich, weil die Teilnahme des einzelnen am Staatsleben als Vertreter des Volkes wesentlich anders zu beurteilen sei als die Teilnahme des Staatsbürgers an der Wahl. Der Persönlichkeit eines Landtagsabgeordneten komme — gerade im Hinblick auf die ihm durch die Verfassung eingeräumte besondere Stellung als Volksvertreter — eine hohe politische und ethische Bedeutung mit weitreichendem Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens zu. Daher liege es noch im Rahmen der Rechtssätze und Grundgedanken der ermächtigenden Verfassungsnorm und der Gesamtverfassung, wenn der Gesetzgeber „bei der Bestimmung des Näheren“ nach Art. 14 Abs. 5 BV die in Art. 37 Abs. 4 LWG festgelegte einschränkende Regelung getroffen habe. Im übrigen werde auch der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nicht verfassungswidrig eingeschränkt, weil nach der angegriffenen Bestimmung nur individuell disqualifizierte Personen von der Wählbarkeit ausgeschlossen würden.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. § 54 Abs. 1 VfGHG bestimmt, daß die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 Satz 4 der Verfassung) von jedermann durch Beschwerde (Popularklage) beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann.

Der Antragsteller will in erster Linie rügen, Art. 37 Abs. 4 LWG verstoße gegen Art. 14 Abs. 2 BV. Es erscheint daher angebracht, zunächst zu prüfen, ob diese Norm ein Grundrecht im Sinn des Art. 98 Satz 4 BV enthält. Art. 14 Abs. 2 lautet:

„Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.“

Diese Bestimmung ist vom Verfassungsgeber zwar nicht in den Zweiten Hauptteil („Grundrechte und Grundpflichten“) aufgenommen worden, sondern steht aus systematischen Gründen im Ersten Hauptteil („Aufbau und Aufgaben des Staates“), 2. Abschnitt („Der Landtag“). Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch schon mehrfach ausgesprochen, daß der Grundrechtskatalog des Zweiten Hauptteils nicht erschöpfend ist. Daß eine nicht in diesen Hauptteil aufgenommene Verfassungsnorm ein Grundrecht verbürgt, kann sich ergeben aus der Wesensnatur des Rechts, aus seiner geschichtlichen Entwicklung oder auch aus dem Willen des Verfas-

sunggebers (VGH n. F. 2 II 143/161; 4 II 207, 5 II 66/72).

Der Verfassungsgerichtshof hat in der zuletzt genannten Entscheidung dargelegt, das Recht des Staatsbürgers auf allgemeine und gleiche Wahl sei aus Art. 14 Abs. 1 BV herzuleiten. Zwar handle es sich nicht um ein vorgegebenes, sondern um ein erst durch den Staat und seine Rechtsordnung geschaffenes politisches Recht. Als solches sei es aber das Kernstück der politisch-demokratischen Grundrechte des Staatsbürgers. Es verwirkliche den Grundsatz der politischen Gleichheit aller Staatsbürger, wie er sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der freiheitlichen Demokratie herausgebildet habe und entsprechend dem allgemeinen Rechtsbewußtsein von der Verfassung als wesentlicher Bestandteil der demokratischen Grundordnung übernommen worden sei. Dem Staatsbürger werde unter dem Gesichtspunkt formaler Gleichheit aller Staatsbürger ein bestimmtes Maß der Beteiligung am Staatsleben zugemessen. Das Wahlrecht sei deshalb als Grundrecht im Sinn des Art. 98 Satz 4 BV zu werten.

Diese Ausführungen bezogen sich zwar in erster Linie auf die Wahlberechtigung. Es ist jedoch dem Bayer. Senat darin beizupflichten, daß sie in gleichem Maße auch für die Wählbarkeit Geltung beanspruchen können. Allerdings kann von einem Recht der Wählbarkeit in dem Sinn, daß der einzelne Staatsbürger einen Anspruch darauf hätte, gewählt zu werden, also einen Sitz im Parlament zu erlangen, naturgemäß nicht gesprochen werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch Seifert, Das Bundeswahlgesetz, 1957, S. 98 mit weiteren Nachweisen). Vielmehr kann unter einem derartigen Recht nur verstanden werden, daß der Staatsbürger einen Anspruch darauf hat, vom Staat als wählbar behandelt und bei einer Kandidatur nicht einseitig behindert zu werden. Die Parlamentssitze müssen allgemein zugänglich sein. Das Recht auf Wählbarkeit entspricht insoweit dem Recht auf Zulassung zu den öffentlichen Ämtern, das in Art. 116 BV ausdrücklich als Grundrecht ausgestaltet ist. Diese Rechte gehören zu den aktiven Statusrechten, welche die Teilnahme der Staatsbürger an der Bildung und Betätigung des Staatswillens regeln und ihnen die Einflußnahme auf die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse sichern (v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Vorbem. A II 3 c S. 60). Die besondere Bedeutung dieses — im obigen Sinn verstandenen — Rechts auf Wählbarkeit liegt auch darin, daß der öffentlichen Gewalt verwehrt wird, durch Aufstellung sogen. Einheitslisten den Kreis der Wahlbewerber willkürlich zu beschränken.

Die Bayer. Verfassung hat das Recht auf Wählbarkeit in ihrem — in Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 4 und Art. 7 Abs. 2 zu verstehenden — Art. 14 Abs. 2 ausgestaltet. Diese Verfassungsnorm gewährleistet somit ein Grundrecht. Der Antrag, der im übrigen auch noch weitere Grundrechtsnormen (Art. 104, 118, 86 Abs. 1 Satz 1 BV) als verletzt bezeichnet, entspricht demnach den Anforderungen des Art. 98 Satz 4 und des § 54 Abs. 1 VfGHG.

III.

1. Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 LWG ist durch § 1 Nr. 20 Buchst. b des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 11. 8. 1954 (GVBl. S. 173) eingefügt worden. Die Amtliche Begründung zum Entwurf dieses Änderungsgesetzes (Verhandlungen des Bayer. Landtags, 2. Legislaturperiode, Beil. 5422) führt dazu aus: Die Änderung schaffe weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Der Verlust der Wählbarkeit bei kriminellen Verurteilungen habe sich bisher nach dem Ausschluß der Stimmberechtigung bestimmt. Hiernach sei die Wählbarkeit entfallen, wenn durch strafrichterli-

ches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden seien. In allen anderen Fällen sei durch die strafrichterliche Verurteilung, selbst bei Verhängung längerer Freiheitsstrafen, die Wählbarkeit nicht berührt worden. Diese Tatsache sei in der Öffentlichkeit schon lange auf Widerspruch gestoßen. Es könne nicht verstanden werden, daß Personen, die sich eines Vergehens oder gar Verbrechens schuldig gemacht hätten, öffentliche Ehrenämter versehen könnten. Der neu eingeführte Abs. 3 (nunmehr Abs. 4) trage dieser berechtigten Kritik Rechnung. Die neue Bestimmung lehne sich hierbei an die für das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis getroffene Regelung des Art. 84 des Beamtengesetzes vom 28. 10. 1946 (GVBl. S. 349) an.

Mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 37 Abs. 4 LWG, insbesondere seiner Vereinbarkeit mit Art. 14 Abs. 2 BV, befaßt sich die Amtl. Begründung nicht. Auch bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Landtag und im Senat ist diese Frage nicht erörtert worden.

2. Art. 14 Abs. 2 BV kann nach seinem Wortlaut nur bedeuten, daß die Wählbarkeit von dem Besitz der Wahlberechtigung, d. h. des aktiven Wahlrechts, und der Vollendung des 25. Lebensjahres abhängig sein soll. Der Ausdruck „wählfähig“ läßt hier eine andere Auslegung nicht zu. Es kann hierunter nicht etwa die Wählbarkeit, also der Besitz des passiven Wahlrechts verstanden werden; denn dann würde Art. 14 Abs. 2 BV den nicht sinnvollen Inhalt haben: „Wählbar ist jeder wählbare Staatsbürger, der...“. Von der Auffassung, daß Wählfähigkeit den Besitz des aktiven Wahlrechts bedeute, ist auch der bayerische Gesetzgeber ausgegangen, der in Art. 37 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vom 11. 8. 1954 (ebenso schon in der ursprünglichen Fassung vom 29. 3. 1949) bestimmte: „Wählbar ist jeder stimmberechtigte Staatsbürger, der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 Abs. 2 2 der Verfassung).“ Das entspricht auch der früheren bayerischen Regelung, die bei der Festlegung der Wählbarkeit ebenfalls an die Wahlberechtigung angeknüpft hat (§ 26 Abs. 2 der Verfassungsurkunde von 1919 in der ursprünglichen Fassung und in der Fassung vom 18. 9. 1925, GVBl. S. 245; Art. 44 des Landeswahlgesetzes vom 12. 5. 1920/30. 3. 1928/14. 3. 1932; vgl. auch die übereinstimmende Regelung in § 4 des Reichswahlgesetzes vom 27. 4. 1920/6. 3. 1924).

3. Art. 14 Abs. 2 BV besagt, daß jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, wählbar ist. Damit ist, wie auch der Bayer. Senat zutreffend dargelegt hat, eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß das passive Wahlrecht an keine andere Voraussetzung geknüpft werden darf als an den Besitz der Wahlberechtigung und die Vollendung des 25. Lebensjahres. (Vorschriften, die auf Art. 184 BV beruhen, können hierbei außer Betracht bleiben.) Die Verfassung verbietet also jede weitere Beschränkung der Wählbarkeit durch den einfachen Gesetzgeber; er darf die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht — abgesehen von der Altersgrenze — nicht unterschiedlich regeln. Der Vorbehalt näherer Bestimmungen in Abs. 5 des Art. 14 BV gibt dem Gesetzgeber nicht die Befugnis, die erschöpfende Regelung des Abs. 2 zu ändern; das in Abs. 5 vorgesehene Landeswahlgesetz kann lediglich bei Ausgestaltung des aktiven Wahlrechts mittelbar auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen Einfluß nehmen.

Daraus folgt, daß Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 LWG, der an die Wählbarkeit andere Anforderungen als an das aktive Wahlrecht stellt, mit Art. 14 Abs. 2 BV nicht zu vereinbaren ist.

4. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dieses Ergebnis könne unmöglich dem Willen des Verfassungsgebers entsprechen, der es als selbst-

verständlich angesehen habe, daß der Gesetzgeber bestimmte Gruppen von Vorbestraften von der Wählbarkeit ausschließen dürfe; die Voraussetzungen für die Wählbarkeit seien gegenüber den Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht vom Gesetzgeber stets enger gezogen gewesen und von dieser Vorstellung sei auch der Verfassungsgeber ausgegangen. Ganz abgesehen davon, daß nur der in der Norm zum Ausdruck gekommene Wille des Verfassungsgebers verbindlich sein kann, trifft die obige Behauptung in ihrer Allgemeinheit auch nicht zu. Es ist zwar richtig, daß das mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene bayerische Landeswahlgesetz von 1920 vom Wähler Reichsangehörigkeit und einen nicht bloß vorübergehenden oder nur gelegentlichen Aufenthalt in Bayern, vom Wahlbewerber dagegen mindestens einjährige Reichsangehörigkeit und mindestens einjährigen Aufenthalt in Bayern forderte. Mit dieser Regelung, die von dem ursprünglichen Verfassungstext insoweit abwich, als sie die in § 26 Abs. 2 VU enthaltene, mit der Reichsverfassung unvereinbare Forderung der bayerischen Staatsangehörigkeit aufgab, ist die Verfassung dann durch das ebenfalls mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Gesetz vom 18.9.1925 (GVBl. S. 245) in volle Übereinstimmung gebracht worden. Vor allem aber betrafen die damaligen Abweichungen nicht den hier interessierenden Ausschluß Vorbestrafter von der Wählbarkeit. Insoweit enthielt das alte bayerische Wahlrecht keine Sondervorschriften; ausgeschlossen waren darin lediglich Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden waren. Dagegen bewirkte nicht schon eine Verurteilung zu bestimmten Freiheitsstrafen den Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts. Das gleiche Bild boten das Reichswahlrecht (§§ 1, 2 und 4 des Reichswahlgesetzes vom 27.4.1920/6.3.1924) sowie das Wahlrecht der übrigen deutschen Länder (s. die Zusammenstellung bei Anschütz-Thoma, Handbuch des deutschen Staatsrechts, 1930, I S. 284). Die Gesetzgeber sind damals offenbar von der Erwartung ausgegangen, die politischen Parteien und Wählergruppen würden bei ihren Wahlvorschlägen schwer vorbestrafte Personen ohnehin unberücksichtigt lassen. Es kann also keine Rede davon sein, daß für die Regelung des Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 LWG im früheren Wahlrecht ein Vorbild vorhanden gewesen wäre, das der Verfassungsgeber des Jahres 1946 als selbstverständlich hätte voraussetzen können.

Es sei noch bemerkt, daß auch die nach 1945 erlassenen Wahlgesetze der übrigen Länder der Bundesrepublik einen Ausschluß von der Wählbarkeit als Folge der Verurteilung zu erheblicheren Freiheitsstrafen nicht kennen (s. allerdings § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes vom 13.12.1954, GVBl. S. 157). Das Bundeswahlrecht hatte ebenfalls bis zum Jahre 1956 einen solchen Ausschluß nicht vorgesehen. Erst nach dem Bundeswahlgesetz vom 7.5.1956 (BGBl. I S. 383) ist ein mit Zuchthaus Bestrafter schlechthin nicht

mehr wählbar, da nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O. der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auch die Wählbarkeit ausschließt, nach § 31 StGB aber die Verurteilung zur Zuchthausstrafe stets die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat. Dabei ist jedoch zu beachten, daß für den Bundesgesetzgeber eine andere Verfassungslage besteht, da das Grundgesetz ein dem Art. 14 Abs. 2 BV entsprechendes Gebot der Gleichbehandlung von Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht enthält.

5. Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 LWG nichtig ist. Das bedeutet, daß ein Ausschluß von der Wählbarkeit auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung nur dann eintritt, wenn das Gericht auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt hat, nicht aber schon als unmittelbare Folge einer Verurteilung zu schweren Freiheitsstrafen. Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, daß dieses Ergebnis als befremdend empfunden werden kann. Es ist aber die notwendige Auswirkung der Bindung, die der Verfassungsgeber mit seinem in Art. 14 Abs. 2 BV enthaltenen Verbot der unterschiedlichen Behandlung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit dem Gesetzgeber auferlegt hat. Der Verfassungsgerichtshof ist in Übereinstimmung mit dem Bayer. Senat der Überzeugung, daß nicht der Versuch gemacht werden darf, unbefriedigende Ergebnisse dadurch zu vermeiden, daß an eindeutigen Rechtsätzen der Verfassung gerüttelt wird.

IV.

Der Antragsteller hat ausdrücklich auch noch Art. 37 Abs. 4 Nr. 2 LWG angefochten. Nach dieser Bestimmung ist nicht wählbar, wer „durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat“. Sie stellt nur klar, was ohnehin kraft anderer gesetzlicher Vorschriften Rechtsens ist. Der Ausschluß von der Wählbarkeit ist eine unmittelbare Folge der in diesen gesetzlichen Vorschriften (s. § 39 Abs. 2 BVerfGG, §§ 85, 98, 101 StGB) vorgesehenen richterlichen Entscheidungen. Dem Art. 37 Abs. 4 Nr. 2 LWG kommt sohin eine selbständige Rechtswirkung überhaupt nicht zu. Er kann demnach Grundrechte nicht einschränken. Der Antrag ist daher insoweit abzuweisen. An diesem Ergebnis würde sich auch nichts ändern, wenn man den Antrag dahin umdeuten wollte, daß er sich gegen die oben angeführten Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Strafgesetzbuchs selbst richte. Denn diese Vorschriften sind als Bundesrecht einer Überprüfung durch den Bayer. Verfassungsgerichtshof entzogen.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Holzinger	Brandl	Dr. Eyermann
gez. Hauth	Dr. Kolb	Dr. Bohley
gez. Dr. Meder	Gast	Dr. Preissler.